

Satzung der Akademie der Künste

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. April 2006

ergänzt und geändert von der Mitgliederversammlung
am 5. Mai 2012, 1. November 2013 und 12. November 2021

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Akademie der Künste mit Sitz in Berlin ist eine internationale Gemeinschaft von Künstlern und Künstlerinnen. Sie wurde durch das Gesetz vom 1. Mai 2005 (Bundesgesetzblatt, S. 1218) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Ihre Gründungsmitglieder sind die Mitglieder der bisherigen, von den Ländern Berlin und Brandenburg getragenen, Akademie der Künste.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Akademie der Künste dient der Förderung der Künste. Sie vertritt in Staat und Gesellschaft Freiheit und Anspruch der Kunst. Sie macht die Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Diskussionen, Film-, Theater- und Tanzveranstaltungen, Konzerte, Lesungen, Preisverleihungen, Publikationen, Seminare, Stipendien, Tagungen, Vorträge und Werkstätten mit künstlerischen Positionen der Gegenwart bekannt. Sie trägt, insbesondere durch die Pflege, Erweiterung und Erschließung ihrer Archivbestände, zur Bewahrung des kulturellen Erbes bei.

(2) Die Akademie der Künste berät die Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kunst und Kultur. Dazu finden regelmäßige Zusammenkünfte von Vertretern der Akademie der Künste mit Vertretern des Bundestages und der Bundesregierung statt. Die Akademie der Künste kann auch andere staatliche Stellen und gesellschaftliche Kräfte beraten.

(3) Die Akademie der Künste dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 der Abgabenordnung. Die Akademie der Künste ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Akademie der Künste.

§ 3 Satzung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung der Akademie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; dasselbe gilt für Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung können vom Senat, vom Präsidenten beziehungsweise von der Präsidentin oder von einer Gruppe von mindestens zwölf Mitgliedern beantragt werden. Sie müssen den Mitgliedern vom Präsidenten beziehungsweise von der Präsidentin mindestens zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt werden. Bei Satzungsänderungen, die das Archiv betreffen, ist zuvor das Votum des Archiv-Rats einzuholen.

§ 4 Organe

Die Organe der Akademie sind

die Mitgliederversammlung
der Senat
der Präsident beziehungsweise die Präsidentin.

§ 5 Mitglieder

(1) Künstler und Künstlerinnen, die in besonderem Maß zur Kunst der Gegenwart beigetragen haben, können als Mitglieder in die Akademie der Künste berufen werden, ebenso Personen, die sich auf einem Nachbargebiet der in der Akademie vertretenen Künste verdient gemacht haben. Es wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie an der Arbeit der Akademie mitwirken.

(2) Neue Mitglieder der Akademie der Künste werden auf begründeten und in der Mitgliederversammlung erläuterten Vorschlag der Sektionen oder des Senats von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und vom Präsidenten beziehungsweise von der Präsidentin berufen. Die Berufung ist gültig, wenn der beziehungsweise die Gewählte sie annimmt.

(3) Personen, die sich durch Förderung der Künste besonders ausgezeichnet haben, können auf begründeten Vorschlag des Senats von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung und gehören keiner Sektion an.

(4) Die Mitgliedschaft in der Akademie erlischt durch Tod, Verzicht oder Ausschluss. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin schriftlich mitzuteilen.

§ 5a Allgemeine Bestimmungen zu Verhandlungen, Wahlen und Abstimmungen

(1) Soweit diese Satzung (wie in §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 4 oder 8 Abs. 4) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kann die jeweils zur Einberufung bzw. Leitung zuständige Person für Verhandlungen, Beschlussfassungen, Wahlen und Abstimmungen im Senat, in der Mitgliederversammlung und in Sektionen und Ausschüssen sowie aller anderen in dieser Satzung vorgesehenen Gremien bei Vorliegen eines nachvollziehbaren objektiven Grundes vorsehen, dass deren jeweilige Mitglieder an der jeweiligen Versammlung oder Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, oder ohne Teilnahme an der jeweiligen Versammlung oder Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der jeweiligen Versammlung oder Sitzung schriftlich oder in Textform abgeben können. Auf diese Weise an Versammlungen oder Sitzungen Teilnehmende gelten im Sinne dieser Satzung als anwesend.

(2) Soweit diese Satzung (wie in §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 4 oder 8 Abs. 4) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist bei Vorliegen eines nachvollziehbaren objektiven Grundes ein Beschluss im Senat, in der Mitgliederversammlung und in den Sektionen und Ausschüssen sowie allen anderen in dieser Satzung vorgesehenen Gremien ohne Versammlung oder Sitzung gültig, wenn alle jeweiligen Mitglieder beteiligt wurden, bis

zu dem von der zur Einberufung bzw. Leitung zuständigen Person gesetzten Termin mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3) Näheres zur Ausgestaltung der Verfahrensweise nach den Absätzen 1 und 2 kann durch eine nach den jeweiligen Bestimmungen der Satzung zustande gekommene Geschäfts- und/oder Wahlordnung des jeweiligen Organs oder Gremiums bestimmt werden. Der Senat ist mit Zustimmung des Verwaltungsbeirates berechtigt, eine Allgemeine Geschäftsordnung und/oder Allgemeine Wahlordnung aufzustellen, die u. a. auch Vorgaben enthalten kann, die bei der Aufstellung der Geschäfts- bzw. Wahlordnungen der Organe bzw. Gremien zu beachten sind.

(4) Der Öffentlichkeit gegenüber sind alle Beratungen über Beschlüsse des Senats, der Mitgliederversammlung, der Sektionen und Ausschüsse – gleich in welcher Abstimmungsform sie zustande kommen – vertraulich zu behandeln; dasselbe gilt für Wahlvorschläge und Wahlen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig

a) für die Wahl von Mitgliedern;

b) für die Wahl von Ehrenmitgliedern;

c) für die Wahl des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin und des Vizepräsidenten beziehungsweise der Vizepräsidentin;

d) für die Wahl der Direktoren beziehungsweise Direktorinnen der Sektionen und ihrer Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen;

e) für die Wahl von höchstens vier Mitgliedern des Senats, die vom Senat, vom Präsidenten beziehungsweise von der Präsidentin oder von einer Gruppe von mindestens zwölf Mitgliedern für eine dreijährige Amtszeit vorgeschlagen werden. Wiederwahl ist nur zweimal zulässig;

f) für die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Senat, vom Präsidenten beziehungsweise von der Präsidentin oder von einer Gruppe von mindestens zwölf Mitgliedern vorgelegt werden;

g) für den Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und die Abwahl des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin und des Vizepräsidenten beziehungsweise der Vizepräsidentin;

h) für Beschlüsse über die Satzung;

i) für alle sonstigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Tagung auf

Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden. Nach den Bestimmungen von § 5a Absatz 1 und Absatz 2 darf hinsichtlich Einberufung und Durchführung nur verfahren werden, wenn dafür jeweils ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund liegt nicht schon dann vor, wenn ein nachvollziehbarer objektiver Grund im Sinne des § 5a gegeben ist.

(3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal im Jahr – im Frühjahr und im Herbst – statt. Sie besteht aus Plenar- und Sektionssitzungen. Die Mitgliederversammlung muss zusätzlich einberufen werden, wenn der Senat es beschließt oder mindestens dreißig Mitglieder es schriftlich verlangen. Sie entscheidet, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder festgestellt wurde und mindestens ein Sechstel von ihnen anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit beruft der Präsident beziehungsweise die Präsidentin mit einer Frist von mindestens vier Wochen erneut unter Beachtung von Absatz 2 die Mitgliederversammlung ein; die daraufhin zusammentretende Versammlung ist nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn und soweit darauf in der wiederholten Ladung hingewiesen worden ist.

§ 7 Senat

(1) Der Senat trifft alle Entscheidungen der Akademie, die nicht anderen Organen oder dem Archiv-Rat vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere das Programm, den Wirtschaftsplan, den Personalentwicklungsplan, die Geschäftsordnung der Akademie der Künste, Richtlinien für die Vergabe von Preisen und Stipendien und die personelle Besetzung folgender Stellen: Programmbeauftragter beziehungsweise Programmbeauftragte, Verwaltungsdirektor beziehungsweise Verwaltungsdirektorin, Direktor beziehungsweise Direktorin des Archivs. Auf Vorschlag des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin beschließt er über die Besetzung der Stelle des Präsidialsekretärs beziehungsweise der Präsidialsekretärin und auf Vorschlag der Direktoren beziehungsweise der Direktorinnen der Sektionen über die Besetzung der Stellen der Sektionssekretäre beziehungsweise Sektionssekretärinnen.

(2) Der Senat besteht aus dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, dem Vizepräsidenten beziehungsweise der Vizepräsidentin, den Direktoren beziehungsweise Direktorinnen der Sektionen sowie den höchstens vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Zu den Sitzungen werden die stellvertretenden Direktoren beziehungsweise Direktorinnen eingeladen.

(3) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Akademie der Künste erhalten nach Maßgabe der Honorarordnung eine Aufwandsentschädigung.

(4) Der Senat wird vom Präsidenten beziehungsweise von der Präsidentin mindestens sechsmal im Jahr oder auf schriftlichen Antrag dreier seiner Mitglieder und dann unverzüglich in Textform einberufen. Die Mitglieder der Geschäftsführung und der Präsidialsekretär beziehungsweise die Präsidialsekretärin sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Nach den Bestimmungen von § 5a Absatz 1 und Absatz 2 darf hinsichtlich Einberufung und Durchführung nur verfahren werden, wenn dafür jeweils ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund liegt nicht schon dann vor, wenn ein nachvollziehbarer objektiver Grund im Sinne des § 5a gegeben ist.

(5) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der entsprechend des Einberufungsverfahrens anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin den Ausschlag.

(6) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Senat Ausschüsse einsetzen.

§ 8 Präsident beziehungsweise Präsidentin und Vizepräsident beziehungsweise Vizepräsidentin

(1) Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin vertritt die Akademie der Künste nach innen und außen. Er beziehungsweise sie ist Vorsitzender beziehungsweise Vorsitzende der Mitgliederversammlung und des Senats. Er beziehungsweise sie trifft alle dienstrechtlichen Entscheidungen. Die Geschäftsführung ist ihm beziehungsweise ihr unterstellt.

(2) Stellvertreter des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin ist der Vizepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin. Der Vizepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin im Verhinderungs- und im Rücktrittsfall. Sind beide verhindert oder zurückgetreten, vertritt das älteste Mitglied des Senats den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin.

(3) Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin ist berechtigt, in schriftlicher Form an den Vizepräsidenten beziehungsweise die Vizepräsidentin, an Mitglieder oder aus Mitgliedern der Akademie gebildete Ausschüsse zeitlich und sachlich begrenzte und widerrufliche Vollmachten zu erteilen.

(4) Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin und der Vizepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Abstimmung für drei Jahre gewählt, wobei eine Beschlussfassung im Verfahren nach § 5a Absatz 1 nur mit Zustimmung des Senats zulässig und eine Beschlussfassung im Verfahren nach § 5a Absatz 2 stets ausgeschlossen ist. Sie müssen Mitglieder der Akademie sein. Wiederwahl ist nur zweimal zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vorzeitig bei Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder Rücktritt.

(5) Für den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin sind ein wissenschaftlicher Mitarbeiter beziehungsweise eine Mitarbeiterin sowie ein Präsidialsekretär beziehungsweise eine Präsidialsekretärin tätig. Letzterer beziehungsweise letztere wird von weiteren wissenschaftlichen Mitarbeitern beziehungsweise Mitarbeiterinnen unterstützt und wirkt inhaltlich und organisatorisch an der Erfüllung der Aufgaben des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin mit.

§ 9 Sektionen

(1) Die Mitglieder der Akademie der Künste bilden folgende Sektionen: Bildende Kunst, Baukunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Film- und Medienkunst. Die Sektionen werden durch einen Direktor beziehungsweise eine Direktorin oder dessen Stellvertreter beziehungsweise deren Stellvertreterin geleitet. Die Sektionen stellen Arbeitsprogramme auf; sie sind zuständig für die Programminhalte und deren

Realisierung. Die Projekte werden von dem beziehungsweise der Programmbeauftragten koordiniert und unterstützt. Bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse arbeiten die Sektionen zusammen. Die Sektionen benennen die Jury-Mitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich und geben ihre Entscheidung dem Senat zur Kenntnis.

(2) Der Direktor beziehungsweise die Direktorin der jeweiligen Sektion beruft die Sektionssitzung in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Der Direktor beziehungsweise die Direktorin der Sektion kann zusätzliche Sektionssitzungen einberufen. Die Sektionssitzung ist beschlussfähig, wenn festgestellt ist, dass alle ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Sechstel ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Sektionen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Direktor beziehungsweise die Direktorin und der stellvertretende Direktor beziehungsweise die stellvertretende Direktorin der Sektion werden auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Sektion, über den jeweils in geheimer Abstimmung Beschluss zu fassen ist, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Sektion sein. Die dreijährige Amtszeit des Direktors beziehungsweise der Direktorin und des stellvertretenden Direktors beziehungsweise der stellvertretenden Direktorin der Sektion beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vorzeitig bei Rücktritt oder Abwahl. Eine Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.

(4) Die Mitglieder der Sektionen werden auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Sektion, über den jeweils in geheimer Abstimmung Beschluss zu fassen ist, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied ist berechtigt, der Sektion die Nominierung von Kandidaten vorzuschlagen. Der von mindestens drei Mitgliedern befürwortete Vorschlag ist dem Direktor beziehungsweise der Direktorin der Sektion spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Der Direktor beziehungsweise die Direktorin der Sektion teilt dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin das Ergebnis der Kandidatennominierung mit.

(5) Für die Sektionen sind Sekretäre beziehungsweise Sekretärinnen tätig. Sie wirken inhaltlich und organisatorisch an der Vorbereitung und Durchführung der Sektionsvorhaben mit, nehmen an den Sektionssitzungen teil und führen deren Beschlüsse aus. Bei der Führung der Geschäfte der Sektionen sind sie dem Direktor beziehungsweise der Direktorin der Sektion in fachlicher Hinsicht verantwortlich.

§ 10 Archiv

(1) Zweck des Archivs ist es,

a) die vorhandenen Archive, Sammlungen, Kunstwerke und Buchbestände zu betreuen und, dem gesetzlichen Auftrag gemäß, weitere Archive und Archivalien, Kunstwerke, Sammlungen und Buchbestände zu erwerben, zu verzeichnen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie im Einvernehmen mit den Sektionen archivarische Aufgaben zu übernehmen;

b) bestandsbezogene Arbeits- und Forschungsprojekte durchzuführen, insbesondere zu Geschichte und Gegenwart der Akademie der Künste;

c) die Literaturmuseen der Akademie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Das Archiv umfasst folgende Abteilungen und Arbeitsbereiche: Bildende Kunst, Baukunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Film- und Medienkunst, Historisches Archiv, Kunstsammlung und Bibliothek sowie archivbezogene Querschnittbereiche, Literaturmuseen und bestandsbezogene Forschungsprojekte.

(3) Für das Archiv sind ein Direktor beziehungsweise eine Direktorin, ein stellvertretender Direktor beziehungsweise eine stellvertretende Direktorin sowie Abteilungsleiter beziehungsweise Abteilungsleiterinnen tätig.

a) Das Archiv wird durch einen Direktor beziehungsweise eine Direktorin geleitet, der beziehungsweise die für die Bestände, ihre Erschließung und Zugänglichkeit, für Erwerbungen, Veranstaltungen und andere Arbeitsvorhaben sowie die Außendarstellung und das Personal des Archivs zuständig ist. Er beziehungsweise sie wird vom stellvertretenden Direktor beziehungsweise von der stellvertretenden Direktorin des Archivs vertreten.

b) Den Archivabteilungen stehen Abteilungsleiter beziehungsweise Abteilungsleiterinnen vor, die dem Direktor beziehungsweise der Direktorin des Archivs für die Bestände, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Arbeit der Abteilungen verantwortlich sind.

(4) Zur Unterstützung und Beratung des Archivs wird ein Archiv-Rat gebildet. Er berät den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin in Archivangelegenheiten und bei der Besetzung der Stelle des Direktors beziehungsweise der Direktorin des Archivs.

a) Dem Archiv-Rat gehören der Präsident beziehungsweise die Präsidentin und der Vizepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin der Akademie an sowie sechs Persönlichkeiten der Kunst und Wissenschaft aus den Bereichen Bildende Kunst, Baukunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst sowie Film- und Medienkunst, die vom Präsidenten beziehungsweise von der Präsidentin der Akademie im Einvernehmen mit den Sektionen für eine fünfjährige Amtszeit berufen werden. Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Außerdem gehören dem Archiv-Rat je ein Vertreter oder Vertreterin der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen obersten Bundesbehörde, des Bundespräsidialamts, der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin und des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg an.

b) Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin der Akademie der Künste führt den Vorsitz im Archiv-Rat. Die Mitglieder der Geschäftsführung, der stellvertretende Direktor beziehungsweise die stellvertretende Direktorin des Archivs und der Präsidialsekretär beziehungsweise die Präsidialsekretärin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

c) Der Archiv-Rat gibt sich mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsbeirats und des Senats unterliegt.

d) Der Archiv-Rat stellt den Entwurf der Titelgruppe des Archivs im Haushalt der Akademie der Künste fest und legt ihn dem Senat zur Beschlussfassung vor. Ankäufe

und Projekte des Archivs mit einem Finanzvolumen ab 100.000,- Euro bedürfen der Zustimmung des Archiv-Rats.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Akademie der Künste wird unter Leitung des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin durch hauptamtliche Beauftragte für die Bereiche Programm, Archiv und Verwaltung (Programmbeauftragter beziehungsweise Programmbeauftragte, Direktor beziehungsweise Direktorin des Archivs und Verwaltungsdirektor beziehungsweise Verwaltungsdirektorin) wahrgenommen. Der Vizepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsführung teilnehmen. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Senats und des Verwaltungsbeirats unterliegt. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Senats vor und ist für die Umsetzung seiner Beschlüsse verantwortlich.

(2) Der beziehungsweise die Beauftragte für das Programm konzipiert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin und dem Vizepräsidenten beziehungsweise der Vizepräsidentin, den Direktoren beziehungsweise Direktorinnen der Sektionen und dem Direktor beziehungsweise der Direktorin des Archivs die Programmlinien der Akademie. Er beziehungsweise sie legt dem Senat einen Programmentwurf zur Beschlussfassung vor. Er beziehungsweise sie ist verantwortlich für die Steuerung des Teilhaushalts Künstlerische Programme. Er beziehungsweise sie wird von wissenschaftlichen Mitarbeitern beziehungsweise Mitarbeiterinnen unterstützt, arbeitet mit den Sekretären beziehungsweise Sekretärinnen der Sektionen zusammen und ist für die Umsetzung sektionsübergreifender Projekte verantwortlich.

(3) Der beziehungsweise die Beauftragte für die Verwaltung leitet die Verwaltungsabteilung, in der die Bereiche Finanzen und Personal, Liegenschaften, innere Dienste sowie Informationstechnologie, Rechts- und Vertragswesen zusammengefasst sind. Er beziehungsweise sie ist als Beauftragter beziehungsweise Beauftragte für den Haushalt im Sinne des § 9 der Bundshaushaltsordnung bei allen haushaltsrelevanten Entscheidungen der Akademie zu beteiligen.

(4) Der Direktor beziehungsweise die Direktorin des Archivs leitet das Archiv nach Maßgabe des § 10 der Satzung.

§ 12 Junge Akademie

Die Akademie fördert durch die Einrichtung einer Jungen Akademie die Arbeit junger Künstler und Künstlerinnen und ermöglicht ihnen die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Akademie. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin beruft auf Vorschlag der Sektionen einen Beirat. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Einzelheiten werden durch Richtlinien geregelt, die der Senat der Akademie auf Vorschlag des Beirats beschließt.

§ 13 Weitere Einrichtungen

(1) Zur Akademie gehört das Studio für Elektroakustische Musik. Für dessen Arbeit ist ein Beirat zuständig, dessen Mitglieder der Präsident beziehungsweise die

Präsidentin auf Vorschlag des Senats für eine fünfjährige Amtszeit beruft; Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Auf Vorschlag des Beirates beruft der Senat den Leiter beziehungsweise die Leiterin des Studios. Dieser beziehungsweise diese ist dem Senat und dem Beirat verantwortlich.

(2) Die Akademie gibt die Zeitschrift „Sinn und Form“ heraus. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin beruft auf Vorschlag des Senats einen Beirat der Zeitschrift. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Der Beirat der Zeitschrift schlägt dem Senat die Besetzung der Stellen des Chefredakteurs beziehungsweise der Chefredakteurin und der Redakteure beziehungsweise Redakteurinnen vor. Der Chefredakteur beziehungsweise die Chefredakteurin ist dem Beirat der Zeitschrift und dem Senat verantwortlich.

§ 14 Verwaltungsbeirat

(1) Der Verwaltungsbeirat befasst sich mit den Wirtschafts- und Personalangelegenheiten der Akademie der Künste. Der Verwaltungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verwaltungsbeirat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige oberste Bundesbehörde entsendet drei Mitglieder. Sie benennt eines dieser Mitglieder als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende. Die Länder Berlin und Brandenburg entsenden jeweils ein Mitglied, die von dem für Kultur zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg und der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin benannt werden. Die Akademie der Künste wird durch ihren Präsidenten beziehungsweise ihre Präsidentin und die Mitglieder der Geschäftsführung mit beratender Stimme vertreten. Zu den Sitzungen des Verwaltungsbeirats können weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende des Verwaltungsbeirats hinzugezogen werden.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsbeirats unterliegt die vom Senat beschlossene Allgemeine Geschäfts- bzw. Wahlordnung der Akademie.

(4) Der Zustimmung des Verwaltungsbeirats bedürfen des weiteren nachstehende Geschäfte:

a) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall die Höhe von 100.000,- Euro übersteigen;

b) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall 50.000,- Euro pro Kalenderjahr überschritten werden;

c) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern es sich um Arbeitsverträge der Entgeltgruppe 13 oder höher (Tarifvertrag Öffentlicher Dienst, TVÖD) sowie nichtkünstlerische Honorarverträge ab einer Honorarhöhe von 50.000,- Euro pro Kalenderjahr handelt;

d) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen eine Höhe

von 50.000,- Euro überschreitet.

(5) Der Verwaltungsbeirat prüft den Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans vor der Beschlussfassung durch den Senat.

(6) Der Verwaltungsbeirat tritt in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen, darüber hinaus nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder des bzw. der Vorsitzenden. Der Verwaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Befristung von Stellen

Bei Neubesetzung werden die Stellen der Beauftragten für das Programm und für die Verwaltung, des Präsidialsekretärs beziehungsweise der Präsidialsekretärin, der wissenschaftliche Mitarbeiter beziehungsweise die wissenschaftliche Mitarbeiterin des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, der Sekretäre beziehungsweise Sekretärinnen der Sektionen, des Chefredakteurs beziehungsweise der Chefredakteurin von „Sinn und Form“ sowie des Leiters beziehungsweise der Leiterin des Studios für Elektroakustische Musik im Rahmen der gesetzlichen Regelungen befristet vergeben. Verlängerungen sind möglich.

§ 16 Entgelte

(1) Für die Benutzung ihrer Einrichtung und für Veranstaltungen verlangt die Akademie Entgelte.

(2) Die Erhebung von Entgelten bei Veranstaltungen regelt eine Entgeltordnung, die durch die Geschäftsführung beschlossen wird.

(3) Für die Benutzung des Archivs der Akademie der Künste werden Entgelte erhoben. Näheres regelt die Preisliste/Entgeltordnung des Archivs, die von der Archivdirektion beschlossen wird.

§ 17 Ausschluss von Vorteilsnahme

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Akademie der Künste fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Rechnungs-, Haushalts- und Wirtschaftsführung der Akademie der Künste unterliegen, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung, der jährlichen Prüfung durch die für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde oder eine von ihr beauftragte Einrichtung.

§ 19 Gleichstellung

Frauen beziehungsweise Männer können die Amts- und Funktionsbezeichnungen in der Form des jeweils anderen Geschlechts führen.

§ 20 Vereinbarkeit

Der Angestelltenstatus und der Status der Mitgliedschaft sind nicht vereinbar.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung oder Aufhebung der Akademie der Künste

Bei Auflösung oder Aufhebung der Akademie der Künste oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Akademie der Künste an die für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste vom 1. Mai 2005 (Bundesgesetzblatt, S. 1218) am Tag nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht der Akademie der Künste in Kraft.